

Für die Zukunft gesattelt.

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Jobcenter

Amtsleitung-Jobcenter@kreis-warendorf.de
www.jobcenter-warendorf.de

Sozialamt

Verwaltung@kreis-warendorf.de
www.kreis-warendorf.de

Stand

Juli 2024

www.kreis-warendorf.de



jobcenter

Leistungen für werdende Mütter nach dem SGB II und dem SGB XII

Informationen des Kreises Warendorf
Jobcenter und Sozialamt



Zusätzliche Leistungen für werdende Mütter

Unter bestimmten Voraussetzungen können werdende Mütter - zusätzliche - Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) erhalten.

Wer kann Leistungen erhalten?

- **Schwangere, die Bürgergeld erhalten:**
Der Antrag ist bei der zuständigen Anlaufstelle des Jobcenters Kreis Warendorf zu stellen.
- **Schwangere, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten:**
Der Antrag ist bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen.
- **Geringverdienerinnen, Bezieherinnen von ALG I, Auszubildende, Studentinnen:**
Der Antrag ist bei der örtlichen Anlaufstelle des Jobcenters Kreis Warendorf zu stellen.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Die Schwangerschaftswoche ist durch eine Bestätigung des Arztes oder einer Hebamme oder durch den Mutterpass nachzuweisen.

Welche Leistungen gibt es?

Werdende Mütter bekommen vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an einen Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Bei einem Regelbedarf von 563,00 € (Alleinstehende) entspricht dies z. B. 95,71 € und bei einem Regelbedarf von 506,00 € (Personen mit Partner/-in) 86,02 €.

Zusätzlich wird ab der 13. Schwangerschaftswoche eine einmalige Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung bzw. dem 7. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Beihilfe für die Babyerstausrüstung gewährt.

- Für die Erstausrüstung bei einer Schwangerschaft werden **170,00 €** gezahlt. Diese Beihilfe ist für zusätzliche, während der Schwangerschaft benötigte Bekleidung, wie z. B. Schwangerschaftsstrumpfhosen, Still-BHs und zusätzlichen Bedarf für einen etwaigen Krankenhausaufenthalt.
- Für die Säuglingserstausrüstung werden **300,00 €** gewährt. Mit diesem Betrag sind alle für das Kind notwendigen Gegenstände abgedeckt. Dazu gehören zum Beispiel komplette Bekleidung, Wäsche, Wickelauflage, Badewanne, Milchflaschen, Kinderwagen und Fußsack.
- Sollte noch kein Kinderzimmer vorhanden sein, kann auch eine **Beihilfe** z. B. für ein Kinderbett mit Matratze, Bettzeug und Bettwäsche oder eine Wickelkommode bewilligt werden.

Kann es weitere Leistungen geben?

Wenn erstmalig eine eigene Wohnung angemietet werden soll, ist das Jobcenter bzw. das Sozialamt vorher darüber zu informieren. Dort wird dann geprüft, ob die Wohnung angemessen ist. Für die Erstausrüstung der Wohnung kann eine Beihilfe beantragt werden.

Die konkreten Beträge für die Einrichtungsgegenstände orientieren sich an den Preisen von Gebrauchtmöbeln und können im Einzelnen bei dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt erfragt werden.